

# Schulwegkostenfreiheit für die Schülerbeförderung zum staatlichen Sonderpädagogischen Förderzentrum Landshut-Stadt für Schüler der 1. und 2. Klasse

Gremium:	<b>Bildungs- und Kultursenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>6</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>03.02.2022</b>	Stadt Landshut, den	14.01.2022
Sitzungsnummer:	<b>7</b>	Ersteller:	Strasser, Eva

## Vormerkung:

### 1. Sachverhalt

Die überörtliche Prüfung hat festgestellt, dass die Schülerinnen und Schüler des staatlichen Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut-Stadt, deren Schulweglänge nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchBefV erfüllen, dennoch im freigestellten Schülerverkehr befördert werden und für diese Schülerinnen und Schüler auch der Staatskostenzuschuss beantragt wird. Der Prüfer beurteilt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, deren Schulweg unter 2 Kilometern beträgt als eine freiwillige Leistung, die nicht im Staatskostenzuschuss berücksichtigt werden kann.

Im Prüfungsjahr trifft dieser Sachverhalt auf 6 Schülerinnen und Schülern zu, im laufenden Schuljahr 2021/2022 auf 9 Schüler. Derzeit betragen die Kosten pro Schülerin und Schüler und Monat geschätzt etwa 287 €.

### 2. Rechtliche Beurteilung

Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist gem. Art. 2 Abs. 1 SchKrfrG notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als 3 Kilometer beträgt. Aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchBefV wird für Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine Beförderungspflicht bei einem Weg von mehr als 2 Kilometer oder einer dauernden Behinderung festgelegt.

Das Schulverwaltungsamt hat in Absprache mit der Schulleitung bisher eine besondere Hilfsbedürftigkeit der Schülerinnen und Schülern der Diagnose- und Förderklasse ohne Einzelfallprüfung unterstellt. Dies beruht auf der Einschätzung der Schulleitung, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler aufgrund einer mangelnden räumlichen Orientierung im Straßenverkehr gefährdet sind. Auf dieser Grundlage wurde für die betreffenden Schülerinnen und Schülern ohne Prüfung der Schulweglänge eine kostenfreie Beförderung im freigestellten Schülerverkehr organisiert und finanziert.

### 3. Stellungnahme Schulverwaltungsamt

Die Schülerinnen und Schüler des staatlichen Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut-Stadt werden in den ersten drei Jahrgangsstufen (Jahrgangsstufe 1, 1A und 2) für die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr fit gemacht. Damit ist sichergestellt, dass bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 SchBefV, d.h. einer Schulweglänge von mehr als 2 Kilometern, die Beförderungspflicht des Sachaufwandsträgers bei Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 3 durch Aushändigung eines Fahrscheins

der Stadtbuslinie erfüllt werden kann, wenn nicht eine andere dauernde Behinderung mit fachärztlicher Bestätigung eine Einzelbeförderung erforderlich macht.

Das Schulverwaltungsamt möchte die bisherige Handhabung der -wenn auch gesetzlich nicht begründeten und damit freiwilligen- Beförderung beibehalten und bittet den Stadtrat um Zustimmung zu einer freiwilligen Beförderung, soweit die Schulweglänge von Schülerinnen und Schülern der ersten beiden Jahrgangsstufen nicht erfüllt ist. Von der monatlichen Rechnung entfallen in etwa 20 % auf derartige Beförderungsfälle.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bildungs- und Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat, einer Beförderung der Diagnose- und Förderklassen 1, 1A und 2 ohne Prüfung der Entfernung und damit einer freiwilligen Leistung bei Nichterfüllen der Entfernungsvoraussetzung zuzustimmen.
3. Es wird empfohlen, die Mittel für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler des Sonderpädagogischen Förderzentrums weiterhin zur Verfügung zu stellen und die Beförderung wie gehabt fortzuführen.

#### **Anlagen:**

-